

Gemeinsame Richtlinien
des Senators für Justiz und Verfassung,
des Senators für Inneres und
des Senators für Jugend und Soziales
zur Anwendung des § 45 JGG bei
jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten

Vorn 22. Dezember 1988

1. Allgemeines

§ 45 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) eröffnet die Möglichkeit pädagogisch angepaßter Reaktionen auf jugendspezifische Straftaten im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittelschweren Kriminalität bei Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsverfahren). Durch eine weitgehende Ausschöpfung dieser Möglichkeiten kann eine Überreaktion bei den Rechtsfolgen und damit eine Überbelastung der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter durch das Verfahren vermieden und auf diese Tätergruppe in einem angemessenen Zeitraum pädagogisch sinnvoll eingewirkt werden.

Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Handhabung des § 45 JGG und zur vollen Ausschöpfung seines Anwendungsbereichs wird das Diversionsverfahren einheitlich für Staatsanwaltschaft, Polizeivollzugsdienst und Jugendgerichtshilfe geregelt.

Die Richtlinien belassen dem Staatsanwalt einen Beurteilungs- und einen Ermessensspielraum, der es ihm ermöglicht, sowohl bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, als auch in von diesen Richtlinien nicht erfaßten Fällen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 JGG als gegeben anzusehen, wenn dies nach den besonderen Umständen des Einzelfalles als sinnvoll erscheint.

2. Anwendungsbereich

Bei der Anwendung des § 45 JGG ist zu beachten, daß die erzieherischen Maßnahmen nicht zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle und nicht zu einer Einschränkung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten führen. Die Anwendung des § 45 JGG scheidet daher aus, wenn das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen ist.

- 2.1 Der § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG wird bei Taten erstmals auffälliger Beschuldigter angewandt, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen der Straftat handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch bei nichtgeständigen Beschuldigten.

Als jugendtypische Straftaten geringen Gewichts im Sinne dieser Bestimmung kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1 Allgemeine Strafsachen

- Diebstahl, Unterschlagung und Betrug, wenn der angerichtete Schaden DM 100,- nicht

- übersteigt,
- leichte Fälle von Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug bei Preisetikettentausch (§§ 263, 267 StGB),
- leichte Fälle des Fahrraddiebstahls (§§ 242, 243 StGB),
- leichte Fälle des Automatenaufbruchs (§§ 242, 243 StGB),
- unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248b StGB),
- Hehlerei (§ 259 StGB),
- Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB) ohne feste Schadensgrenze (entscheidend ist die jugentypische Motivation oder Situation),
- vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) bei leichtem Angriff und leichten Folgen sowie bei leichtem Angriff aber schweren Folgen.

3. Verfahren

Die Entscheidung über die Anwendung des § 45 JGG trifft der Staatsanwalt.

Ermitteln die Behörden und Beamten des Polizeivollzugsdienstes im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nach § 163 StPO gegen einen jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten, der erstmals auffällig wird, so prüft die Polizei, ob diese Straftat einer Tat des Tatenkataloges entspricht und ob es sich um einen Ersttäter handelt. Ist dies nicht der Fall, wird nicht nach dem Diversionsverfahren vorgegangen, sondern der Fall zu Ende ermittelt und danach an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Handelt es sich nach Prüfung des Sachverhaltes um eine Tat nach dem Tatenkatalog und um einen tatverdächtigen Ersttäter, wird seitens der Polizei auf dem Formblatt L 36/L 36 a die Anzeige aufgenommen. Bei jugendlichen Tatverdächtigen werden in der Spalte "Sondervermerk" Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters eingetragen.

Der Sachverhalt wird danach auf dem Formblatt L 58 dargelegt. Die Benachrichtigung an den Jugendlichen erfolgt mit dem Formblatt L 70. Die Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzliche Vertreter werden über eine vorliegende Strafanzeige mit dem Formblatt L 70 a benachrichtigt. Dem Beschuldigten und den Erziehungsberechtigten bzw. dem gesetzlichen Vertreter sind zwei Wochen Frist zur Rückäußerung einzuräumen. Spätestens nach Ablauf der Frist erfolgt eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Handelt es sich um einen Heranwachsenden, erfolgt die Abgabe des Vorgangs ohne Anhörung direkt an die Staatsanwaltschaft.

Nach Eingang bei der Staatsanwaltschaft und Prüfung, ob der jugendliche oder heranwachsende Tatverdächtige für das Diversionsverfahren geeignet ist, wird wie folgt verfahren:

§ 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG

- Eintragung der Maßnahme in das Formblatt StA 405, das zur Akte geht.
- Der Einstellungsbescheid an die Jugendgerichtshilfe wird auf dem Formblatt StA 14 eingetragen und übersandt.
- Der Anzeigerstatter oder Geschädigte erhält mit dem Formblatt StA 111 die Einstellungsbenachrichtigung, in der darauf hingewiesen wird, daß zivilrechtliche Ansprüche durch diesen Bescheid nicht berührt werden.
- Der Beschuldigte erhält mit dem Formblatt StA 311 J die Einstellungsnachricht, im Falle der Zweittäterschaft mit der entsprechenden Ermahnung.

- Das Formblatt L 36/36a wird mit dem entsprechenden Bearbeitungsvermerk durch die Staatsanwaltschaft an die Polizei zurückgesandt.

§ 45 Abs. 2 Nr.1 JGG

- Die Staatsanwaltschaft trägt auf dem Formblatt StA 405 den Vorgang ein und fertigt ein Ermahnungsschreiben an den jugendlichen bzw. heranwachsenden Straftäter.
- Mit Formblatt StA 111 wird der Anzeigerstatter hiervon unterrichtet.
- Im Falle der Beförderungerschleichung in mehrfachen Fällen wird der Beschuldigte schriftlich ermahnt und gleichzeitig aufgefordert, das erhöhte Entgelt zu entrichten.
Die Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzliche Vertreter werden in einem gesonderten Anschreiben von der mehrfach getätigten strafbaren Handlung unterrichtet und darauf hingewiesen, daß sie ihrer Aufsichtspflicht genügen sollten, indem sie dafür sorgen, daß der Jugendliche eine Anzahl ausreichender Fahrausweise oder eine Monatskarte besitzt. Die Bremer Straßenbahn AG wird hiervon schriftlich unterrichtet, damit sie entsprechende zivilrechtliche Ansprüche geltend machen kann.

§ 45 Abs. 1 JGG

- Mit dem Formblatt StA 400 unterrichtet der Jugendstaatsanwalt den Jugendrichter mit der Bitte, eine richterliche Ermahnung oder eine Auflage zu erteilen.
- Nach der entsprechenden, vom Jugendrichter verfügten Maßnahme wird der Jugendstaatsanwalt vom Jugendrichter hiervon unterrichtet.
- Mit den Formblättern Ju 38 und StA 401 unterrichten der Jugendrichter und der Jugendstaatsanwalt die Jugendgerichtshilfe von der Maßnahme.
- Mit dem Formblatt StA 268 werden im Falle eines jugendlichen Straftäters die Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzliche Vertreter von der Einstellung des Verfahrens unterrichtet.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bremen, den 22. Dezember 1988

Der Senator für Justiz und Verfassung
Der Senator für Inneres
Der Senator für Jugend und Soziales